



Pensionierung: Kapital oder Rente

Liebe argenius-Kunden

Viele Entscheidungsträger fragen uns, ob wir bei der Pensionierung das Kapital oder die Rente nehmen würden. Die Antwort auf diese Frage hängt von vielen, zum Teil auch individuellen Faktoren, wie u.a. «Umwandlungssatz», «Genetische Voraussetzungen» oder «Vermögen neben der Pensionskasse» ab. Eine Mischlösung ist oft nicht falsch. Wichtig ist auch, dass die Steuerfragen bei einem substanziellen Kapitalbezug genau geklärt werden.

Im vorliegenden Fachartikel werden wir uns mit all diesen Fragen vertieft auseinandersetzen. Einige Antworten sind individuell «philosophisch» zu beantworten, andere sind zwingend zu planen, um nicht unnötig das Vermögen zu reduzieren. Wir wünschen allen eine hochinteressante Lektüre!



Urs Burger
Geschäftsführer
argenius Risk Experts AG



Vanessa Hitz
Bereichsleiterin BVG
argenius Risk Experts AG



Beat Morf
Geschäftsführer
argenius Vorsorge AG

Entscheidungsfaktoren für Kapital oder Rente

Wie unter dem späteren Titel «Sicherheit der Vorsorgewerke» nachgewiesen, ist die Sicherheit der Anlagen in Vorsorgewerken höher als bei privaten Anlagen; auch die Anlagekosten sind im Kollektiv tiefer. Ausserdem ist im obligatorischen BVG-Bereich (einbezahlte Sparbeiträge auf versichertem Jahressalar bis CHF 85'320 abzüglich Koordinationsabzug) der Umwandlungssatz mit derzeit 6.8%, im Verhältnis zur durchschnittlichen Lebenserwartung, deutlich zu hoch. Davon profitiert der Pensionär! Das ändert sich auch nicht, wenn das Parlament eine Senkung dieses Umwandlungssatzes auf beispielsweise 6% beschliessen würde, was derzeit dem Vorschlag der Sozialpartner (Schweizerischer



Arbeitgeberverband SAV, Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB und Travail Suisse) zur Vernehmlassung entspricht.

Einige Faktoren sprechen also durchaus für die Rente; allerdings hat die Flexibilität des Kapitalbezuges natürlich durchaus auch etwas für sich.

In nachstehender Tabelle haben wir grundsätzliche Entscheidungsfaktoren, die individuell bewertet werden können, zusammengefasst:

Ausgangslage Pensionierung	Argument für	
	Rente	(Teil-)Kapital
Sicherheit der Anlagen	✓	
Kapitalbedarf für Investitionspläne		✓
Persönliche Gesundheit/gesundheitliche Erbveranlagungen Vorfahren (je nach dem:)	(✓)	(✓)
Ehegatte ist deutlich jünger (langjährige Witwenrente/60% Altersrente vom Verstorbenen)	✓	
Erfahrungen/Fähigkeiten des Ehegatten bei Kapitalanlagen nach eigenem Tod (je nach dem:)	✓	(✓)
Je höher das Alterskapital desto eher		✓

Aus Risikoüberlegungen gilt: Je vermögender der Pensionär, desto eher kann ein Kapitalbezug ins Auge gefasst werden. Oder auch: Je höher das überobligatorische Sparkapital, desto eher ein Kapitalbezug. Immer gilt: Eine Mischung zwischen Renten- und Kapitalbezug ist ab einem gewissen Vermögen nie falsch!



Berechnungsbeispiel

Im folgenden Berechnungsbeispiel gehen wir davon aus, dass der angehende Pensionär während seinem Arbeitsleben im Durchschnitt mehr als lediglich auf dem obligatorisch versicherten Lohn angespart hat. Entsprechend verfügt er über ein obligatorisches, wie auch über ein überobligatorisches Sparkapital.



Ein Teilkapitalbezug wird in der Regel anteilmässig aus obligatorischem (kumulierte Sparbeiträge auf dem versicherten Jahreslohn bis CHF 85'320 abzüglich Koordinationsabzug) und überobligatorischem (Sparbeiträge > CHF 85'320) Altersguthaben ausbezahlt. Das Kapital wird also proportional dem obligatorischen und überobligatorischen Sparanteil entnommen. Bei Wahl eines Teilkapitalbezuges in der Höhe des überobligatorischen Altersguthabens, wird etwa ein Kapital von rund CHF 320'000 (Höhe des obligatorischen Altersguthabens) zur Finanzierung einer Rente übrigbleiben. Diese Rente wird dann wiederum auf dem verbleibenden Kapital anteilmässig mit dem obligatorischen Umwandlungssatz (derzeit 6.8%) und dem überobligatorischen Umwandlungssatz (beispielsweise 4.5%) berechnet. Im nachstehenden Beispiel: Durchschnitt 5.5%.

- Altersrente BVG pro Jahr:	CHF 320'000 * Umwandlungssatz z.B. 5.5% =	CHF 17'600
- Altersrente AHV pro Jahr:	Einzelperson	CHF 28'440
	Ehepaare	CHF 42'660

Somit beträgt in diesem Fall, nebst dem Kapitalbezug in Höhe des überobligatorischen Sparguthabens, die jährliche Altersrente (inkl. AHV) CHF 46'040 (CHF 3'836 pro Monat) für Alleinstehende oder CHF 60'260 (CHF 5'021 pro Monat) für Ehepaare (die BVG-Rente des Ehepartners nicht mitberücksichtigt).

Sicherheit der Vorsorgewerke

Sicherheitsfonds BVG (SIFO)

Die Stiftung Sicherheitsfonds BVG wurde im Jahre 1984 durch den Bundesrat mittels Verordnung (SFV 1) errichtet. Die Hauptaufgabe der Stiftung Sicherheitsfonds BVG ist die Garantie der Leistungen aller Versicherten der 2. Säule bei Insolvenz der Vorsorgeeinrichtung oder des Versichertenkollektives. Dabei werden die von der insolventen Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Versicherten geschuldeten Sparguthaben sichergestellt. Die Leistungen sind in der Höhe wie folgt begrenzt:

- Sparguthaben: Die kapitalisierten Jahreseinzahlungen sind bis zu einem Jahreslohn von CHF 127'980 (1.5-facher BVG-Lohn) garantiert.
- Renten: Laufende Renten sind bei Insolvenz der Vorsorgeeinrichtung bis zur Höhe von CHF 89'586 (70% 1.5-fachen BVG-Lohnes) garantiert.

Kommentar

Nebst der SIFO-Garantie wird das Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen auch breit diversifiziert und nach strategischen Vorgaben angelegt und laufend überprüft. Obwohl natürlich ebenfalls den Finanzmarktrisiken unterworfen, gelten Einzahlungen in die Pensionskasse deshalb als sicherer als privat getätigte Anlagen. Auf den Vorteil des zusätzlichen Steuereffekts wird hier nicht zusätzlich eingegangen.

Regelung bei freiwilligen Vorsorge-Einkäufen

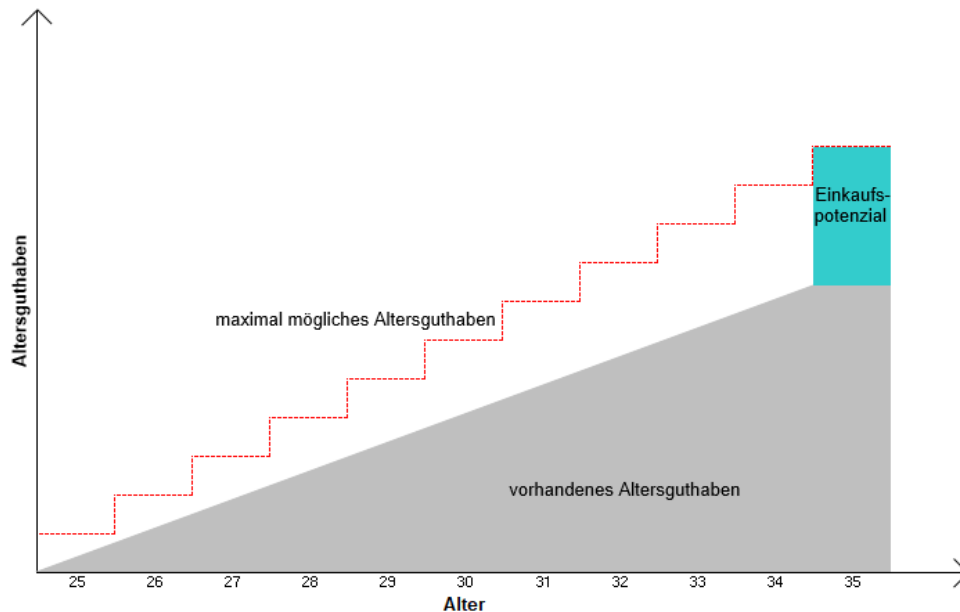
Die freiwilligen Vorsorge-Einkäufe werden in vier Kategorien geteilt:

1. Rückzahlung Wohneigentum (nicht steuerwirksam)
2. Einkauf/Auffüllen einer Scheidungslücke (steuerwirksam)
3. Einkauf von Beitragsjahren (steuerwirksam)
4. Einkauf für die vorzeitige Pensionierung (steuerwirksam)



Einkauf von Beitragsjahren/Lohnentwicklung

Sofern keine Lücke aufgrund eines Wohneigentum-Vorbezuges oder einer Scheidung besteht, können Einkäufe von Beitragsjahren getätigt werden. Der maximale Einkaufswert für den Einkauf von Beitragsjahren/Lohnerhöhungen entspricht der Differenz des effektiv vorhandenen Betrags zum Betrag, welcher die versicherte Person mit ihrem aktuellen Lohn im aktuellen Vorsorgeplan maximal erzielt haben könnte, falls sie über die gesamte Beitragsdauer in diesem Vertrag mit dem aktuellen Lohn versichert gewesen wäre (siehe Abbildung). Idealerweise werden diese steuertechnisch vom Jahreseinkommen abzehbaren Einkäufe gestaffelt vollzogen, um die Steuerprogression optimal zu brechen. Die Tranchen der jährlichen Einkäufe sind beliebig wählbar.



Zu beachten ist, dass bei einer Lücke aus Wohneigentums-Vorbezug dieser zuerst ausgeglichen werden muss. Der Steuereffekt der Rückzahlung eines Wohneigentum-Vorbezugs ist nicht adäquat demjenigen für eingekaufte Beitragsjahre, sondern die Steuergutschrift entspricht der damaligen Steuerbelastung beim Bezug.

Ein Einkauf von Beitragsjahren ist zeitlich bis zur effektiven (Teil-)Pensionierung (spätestens Alter 70) möglich, allerdings wird das Einkaufspotenzial (maximaler Einkaufswert) im Alter der ordentlichen Pensionierung (64/65) eingefroren. Nach jedem Einkauf besteht eine dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge. Das bedeutet, dass der aus dem Einkauf resultierende Betrag innert drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden darf. Bei einer Pensionierung innerhalb dieser dreijährigen Frist ist der Betrag in der Höhe des Einkaufs zwingend als Rente zu beziehen oder dieser Betrag wird bei teilweisem oder vollem Kapitalbezug im Zeitpunkt der Pensionierung einkommenssteuerrechtlich wieder aufgerechnet. Lediglich bei Bezug der vollen Rente bleibt der steuerrechtliche Abzug innerhalb der drei Jahre also erlaubt.

Der Einkauf einer Scheidungslücke geht im Übrigen dem Einkauf von Beitragsjahren naturgemäss vor und ist ebenfalls steuerlich abzugsfähig. Hier gilt die dreijährige Sperrfrist im Falle eines Kapitalbezugs nicht.



Schlusswort

Mit diesem Artikel wollen wir Ihnen einen vertieften Einblick in das Thema «ordentliche Pensionierung», sowie deren Fragestellungen, Wahlmöglichkeiten und Entscheidungsfaktoren geben.

Bereits gegen Ende dieses Monats werden wir das Thema «Pensionierung» mit einem zweiten Artikel vervollständigen. Wir freuen uns, Ihnen dann die Themenschwerpunkte «vorzeitige Pensionierung», «Pensionierungsaufschub» und «Teilpensionierung» zu präsentieren. Nebst wichtigen, spezifischen Aspekten werden wir auch generell die steuerlichen Auswirkungen beleuchten. Dazu wird uns Cecilia Stenberg (LL.M./Eidgenössisch diplomierte Steuerexpertin) der Kendris AG, eine ausgewiesene Steuer-Spezialistin rund um die Vorsorge, als Co-Autorin begleiten.

November 2020

Urs Burger
Geschäftsführer
argenius Risk Experts AG

© argenius Risk Experts AG